



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 29. November 2018  
(OR. en)

14886/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0073(CNS)**

---

---

**FISC 511  
ECOFIN 1149  
DIGIT 239**

**VERMERK**

---

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	7420/18 FISC 151 ECOFIN 277 DIGIT 48 IA 78
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen – Allgemeine Ausrichtung

---

Die Delegationen erhalten anbei einen Kompromisstext des Vorsitzes zu dem oben genannten Vorschlag.

---

2018/0073 (CNS)

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES RATES**

**zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2</sup>,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Digitalisierung der Weltwirtschaft schreitet rasch voran, und dadurch sind neue Geschäftsmodelle entstanden. Digitale Unternehmen zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Geschäftstätigkeit eng mit dem Internet verknüpft ist. Insbesondere basieren digitale Geschäftsmodelle in hohem Maße auf der Fähigkeit, Tätigkeiten aus der Ferne und mit beschränkter oder ganz ohne physische Präsenz auszuüben, auf dem Beitrag der Endnutzer zur Wertschöpfung und auf der Bedeutung immaterieller Vermögenswerte.

---

<sup>1</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

<sup>2</sup> ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 73.

(2) Die geltenden Vorschriften im Bereich der Körperschaftsteuer wurden größtenteils im 20. Jahrhundert für herkömmliche Unternehmen erlassen. Sie beruhen auf dem Konzept, dass die Besteuerung dort erfolgen sollte, wo die Wertschöpfung stattfindet. Die Anwendung der geltenden Vorschriften auf die digitale Wirtschaft hat jedoch zu einer Diskrepanz zwischen dem Ort der Gewinnbesteuerung und dem Ort der Wertschöpfung geführt; dies betrifft vor allem Geschäftsmodelle, die in hohem Maße von der Nutzerbeteiligung abhängig sind. Es hat sich also gezeigt, dass die geltenden Körperschaftsteuervorschriften für die Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft ungeeignet sind und einer Überarbeitung bedürfen.

(3) Diese Überarbeitung ist ein wichtiges Element des digitalen Binnenmarkts<sup>3</sup>, denn dieser erfordert ein modernes und stabiles Steuerrecht für die digitale Wirtschaft, um Innovationen anzuregen, der Marktfragmentierung entgegenzuwirken und allen Marktteilnehmern zu ermöglichen, unter fairen und ausgewogenen Bedingungen ihren Platz in der neuen Marktdynamik zu finden.

(4) In ihrer Mitteilung "Ein faires und effizientes Steuersystem in der Europäischen Union für den digitalen Binnenmarkt"<sup>4</sup> vom 21. September 2017 hat die Kommission die Herausforderungen, die sich durch die digitale Wirtschaft für die geltenden Steuervorschriften ergeben, benannt und zugesagt, die verfügbaren Politikoptionen zu analysieren. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat in seinen Schlussfolgerungen vom 5. Dezember 2017<sup>5</sup> die Kommission ersucht, Vorschläge zur Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft vorzulegen, wobei er festgestellt hat, dass zahlreiche Mitgliedstaaten an befristeten Maßnahmen für Erträge aus der Geschäftstätigkeit im digitalen Bereich in der Union, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleiben würden, interessiert sind.

---

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa" (COM(2015) 192 final vom 6.5.2015).

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: "Ein faires und effizientes Steuersystem in der Europäischen Union für den digitalen Binnenmarkt" (COM(2017) 547 final vom 21.9.2017).

<sup>5</sup> Bewältigung der Problematik der Besteuerung der Gewinne der digitalen Wirtschaft – Schlussfolgerungen des Rates (5. Dezember 2017) (FISC 346 ECOFIN 1092).

(5) Da das Problem der Besteuerung der digitalen Wirtschaft eine globale Dimension aufweist, wäre eine multilaterale, internationale Lösung ideal. Aus diesem Grund beteiligt sich die Kommission aktiv an der internationalen Debatte. Derzeit laufen bei der OECD entsprechende Arbeiten. Die Erzielung von Fortschritten auf internationaler Ebene gestaltet sich jedoch als Herausforderung. Deshalb werden Maßnahmen getroffen, um die Vorschriften im Bereich der Körperschaftsteuer auf Unionsebene anzugleichen<sup>6</sup> und um Vereinbarungen mit Drittländern zu fördern<sup>7</sup>, sodass der Rahmen für die Körperschaftsteuer an die neuen digitalen Geschäftsmodelle angepasst werden kann.

(6) Bis zur Ergreifung solcher Maßnahmen, deren Annahme und Durchführung einige Zeit in Anspruch nehmen kann, stehen die Mitgliedstaaten angesichts des Risikos, dass ihre Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen im Lauf der Zeit erheblich ausgehöhlt werden, unter Zugzwang. Unkoordinierte Einzelmaßnahmen seitens der Mitgliedstaaten können zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts und zu Wettbewerbsverzerrungen führen und dadurch die Entwicklung neuer digitaler Lösungen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Union insgesamt beeinträchtigen. Daher bedarf es eines harmonisierten Konzepts für eine Zwischenlösung, die dieses Problem gezielt angeht, bis eine umfassende Lösung gefunden wird.

(7) Diese Zwischenlösung sollte darin bestehen, dass das gemeinsame System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen durch bestimmte Rechtsträger geschaffen wird. Hierbei dürfte es sich um eine leicht umzusetzende Maßnahme zur Besteuerung der Erträge aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen handeln, bei denen die Nutzer in erheblichem Maße zum Wertschöpfungsprozess beitragen. Dieser Faktor (Wertschöpfung durch die Nutzer) untermauert auch die Maßnahmen im Hinblick auf die Körperschaftsteuervorschriften.

(7a) Diese Richtlinie sollte einen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, Steuern, Abgaben oder Gebühren beizubehalten oder einzuführen, die – insbesondere hinsichtlich ihres Geltungsbereichs, ihrer Funktion und sonstiger besonderer Merkmale – nicht als einer Digitalsteuer ähnlich eingestuft werden können, sofern diese Steuern, Abgaben oder Gebühren nicht ausschließlich auf digitale Unternehmen beschränkt sind, sondern von allen Steuerpflichtigen erhoben werden, unabhängig davon, ob sie digital oder nicht digital sind.

---

<sup>6</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Körperschaftsbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz (COM(2018) 147 final).

<sup>7</sup> Empfehlung der Kommission zur Körperschaftsbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz (C(2018) 1650 final).

(8) Folgende Elemente der Digitalsteuer sollten festgelegt werden: die steuerbaren Erträge (was besteuert wird), der Steuerpflichtige (wer besteuert wird), der Ort der Besteuerung (welcher Anteil der steuerbaren Erträge in einem Mitgliedstaat eingezogen werden soll und wann), der Steueranspruch, die Berechnung der Steuer, der Steuersatz und die damit zusammenhängenden Pflichten in Bezug auf die Steuererhebung und die Verwaltungszusammenarbeit.

(9) Die Digitalsteuer sollte nur auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen erhoben werden. Dies sollten diejenigen digitalen Dienstleistungen sein, die in hohem Maße auf der Wertschöpfung durch die Nutzer basieren. Besteuert werden sollten die Erträge aus der Verarbeitung des Nutzer-Inputs, nicht die Beteiligung der Nutzer selbst.

(10) Insbesondere sollten Erträge aus der Erbringung folgender Dienstleistungen versteuert werden: i) die Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle, die sich an die Nutzer dieser Schnittstelle richtet, ii) die Bereitstellung mehrseitiger digitaler Schnittstellen, die es den Nutzern ermöglichen, andere Nutzer zu finden und mit ihnen zu interagieren, und die darüber hinaus eine zugrunde liegende Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen Nutzern ermöglichen können (bisweilen als "Vermittlungsdienstleistungen" bezeichnet), und iii) der Verkauf gesammelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden. Wenn durch die Erbringung solcher Dienstleistungen keine Erträge erzielt werden, sollte es keine Pflicht zur Entrichtung einer Digitalsteuer geben. Sonstige Erträge des Rechtsträgers, die nicht unmittelbar durch die Erbringung solcher Leistungen erzielt werden, sollten ebenfalls nicht der Steuer unterliegen.

(11) Dienstleistungen, die in der Platzierung von Werbung eines Kunden auf einer digitalen Schnittstelle bestehen, die sich an die Nutzer dieser Schnittstelle richtet, sollten nicht im Hinblick darauf definiert werden, wer der Eigentümer der digitalen Schnittstelle ist, über die die Werbung auf dem Gerät eines Nutzers erscheint, sondern vielmehr im Hinblick darauf, welcher Rechtsträger die Anzeige der Werbung auf dieser Schnittstelle ermöglicht. Zu begründen ist dies damit, dass sich für ein Unternehmen, das die Werbung eines Kunden auf einer digitalen Schnittstelle platziert, der Wert aus dem Nutzerverkehr und den Nutzerdaten ergibt, die typischerweise für die Zwecke der Platzierung berücksichtigt werden, und zwar unabhängig davon, ob die Schnittstelle dem Unternehmen selbst oder einem Dritten gehört, der den digitalen Raum, in dem die Werbung geschaltet wird, vermietet. Allerdings sollte klargestellt werden, dass in Fällen, in denen es sich beim Erbringer des Werbedienstes und beim Eigentümer der digitalen Schnittstelle um verschiedene Rechtsträger handelt, letzterer nicht als Erbringer einer steuerbaren Dienstleistung für die Zwecke der Digitalsteuer gelten sollte. Hierdurch sollen Kaskadeneffekte und eine mögliche Doppelbesteuerung verhindert werden.

(12) Über mehrseitige digitale Schnittstellen erbrachte Dienstleistungen sollten im Hinblick auf ihre Fähigkeit definiert werden, den Nutzern das Auffinden anderer Nutzer und die Interaktion mit ihnen zu ermöglichen. Das Unterscheidungsmerkmal mehrseitiger digitaler Schnittstellen besteht darin, dass sie eine Nutzerinteraktion ermöglichen, die ohne die Schnittstelle nicht möglich wäre (das heißt, die Schnittstelle ermöglicht es den Nutzern, mit anderen Nutzern in Kontakt zu treten). Einige Dienstleistungen, die üblicherweise als Kommunikations- oder Zahlungsdienste bezeichnet werden, wie zum Beispiel Sofortnachrichtendienste (Instant-Messaging-Dienste), E-Mail-Dienste oder elektronische Zahlungsdienste, ermöglichen ebenfalls die Interaktion zwischen Nutzern über eine digitale Schnittstelle, doch hierbei können die Nutzer in der Regel nicht miteinander in Kontakt treten, sofern sie den Kontakt nicht auf anderem Wege hergestellt haben. Die Erträge aus der Erbringung von Kommunikations- oder Zahlungsdiensten sollten daher nicht der Steuer unterliegen, da solche Anbieter nicht als Marktplatz fungieren, sondern vielmehr Unterstützungssoftware oder sonstige Informationstechnologien bereitstellen, die den Kunden die Kontaktaufnahme mit anderen Personen ermöglichen, zu denen sie meist schon vorher in Verbindung gestanden haben.

(13) Wenn mehrseitige digitale Schnittstellen eingesetzt werden, die eine zugrunde liegende Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen Nutzern der Schnittstelle ermöglichen, sollten die zugrunde liegenden Transaktionen und die von den Nutzern durch diese Transaktionen erzielten Erträge nicht in den Geltungsbereich der Digitalsteuer fallen. Die Erträge aus Einzelhandelsaktivitäten, bestehend aus dem Verkauf von Gegenständen oder Dienstleistungen, die online über die Website des Anbieters solcher Gegenstände oder Dienstleistungen gekauft werden, wobei der Anbieter nicht als Intermediär fungiert, sollten ebenfalls nicht der Digitalsteuer unterliegen, da die Wertschöpfung für den Einzelhändler durch die gelieferten Gegenstände oder Dienstleistungen entsteht und die digitale Schnittstelle lediglich als Kommunikationsmittel genutzt wird. Ob ein Anbieter Gegenstände oder Dienstleistungen online im eigenen Namen verkauft oder Vermittlungsdienste erbringt, wäre unter Berücksichtigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Substanz einer Transaktion zu bestimmen, die in den Vereinbarungen der betreffenden Parteien festgelegt ist. So könnte beispielsweise ein Anbieter einer digitalen Schnittstelle, auf der Gegenstände eines Dritten zur Verfügung gestellt werden, als Vermittlungsdienstleister betrachtet werden (in anderen Worten: als Anbieter einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle), wenn von keinem wesentlichen Bestandsrisiko auszugehen ist oder wenn letztlich der Dritte den Preis der betreffenden Gegenstände festlegt.

(13a) Der Begriff "digitale Inhalte" sollte Daten bezeichnen, die in digitaler Form bereitgestellt werden, wie etwa Computerprogramme, Anwendungen, Spiele, Musik, Videos oder Texte, unabhängig davon, ob auf sie durch Herunterladen oder Herunterladen in Echtzeit (Streaming) zugegriffen wird, und bei denen es sich nicht um Daten handelt, die zur digitalen Schnittstelle selbst gehören. Durch diese Definition sollen die verschiedenen Formen erfasst werden, die digitale Inhalte beim Erwerb durch den Nutzer aufweisen können, was allerdings nichts daran ändert, dass der einzige oder Hauptzweck aus Sicht des Nutzers der Erwerb der digitalen Inhalte ist.

(14) Dienstleistungen, die in der Bereitstellung digitaler Inhalte durch einen Rechtsträger über eine digitale Schnittstelle bestehen, sollten vom Geltungsbereich der Steuer ausgenommen sein, und zwar unabhängig davon, ob die digitalen Inhalte Eigentum dieses Rechtsträgers sind oder der Rechtsträger die Rechte am Vertrieb der Inhalte erworben hat. Selbst wenn eine gewisse Interaktion zwischen den Empfängern solcher digitaler Inhalte erlaubt sein kann und der Erbringer solcher Dienstleistungen daher als Anbieter einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle erachtet werden könnte, ist es weniger eindeutig, dass der Nutzer eine zentrale Rolle bei der Wertschöpfung des Unternehmens spielt, das die digitalen Inhalte bereitstellt. Unter solchen Umständen bleibt die Interaktion zwischen den Nutzern eine Nebendienstleistung zur Lieferung digitaler Inhalte, während der einzige oder Hauptzweck für einen Nutzer darin besteht, von dem Rechtsträger, der die digitale Schnittstelle bereitstellt, digitale Inhalte zu erhalten (z. B. würde die Bereitstellung eines Spiels durch einen Rechtsträger an einen Nutzer über eine digitale Schnittstelle als Bereitstellung digitaler Inhalte durch diesen Rechtsträger gelten, die nicht der Digitalsteuer unterliegt, unabhängig davon, ob der Nutzer in der Lage ist, gegen andere Nutzer zu spielen und dadurch eine gewisse Interaktion zwischen ihnen erlaubt ist). In Bezug auf die Wertschöpfung liegt der Fokus stattdessen auf den digitalen Inhalten selbst, die von dem Rechtsträger bereitgestellt werden. Daher sollten die Erträge aus der Erbringung solcher Dienstleistungen nicht in den Geltungsbereich der Steuer fallen.

(15) *jetzt Erwägungsgrund 13a*

(16) Die in Erwägungsgrund 14 beschriebene Dienstleistung sollte unterschieden werden von einer Dienstleistung, die in der Bereitstellung einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle besteht, über die Nutzer digitale Inhalte hochladen und mit anderen Nutzern teilen können, oder in der Bereitstellung einer Schnittstelle, die eine zugrunde liegende Bereitstellung digitaler Inhalte unmittelbar zwischen Nutzern ermöglicht. Diese letzteren Dienstleistungen stellen einen Vermittlungsdienst dar und sollten somit der Digitalsteuer unterliegen, und zwar unabhängig von der Art der zugrunde liegenden Transaktion.

(17) Steuerbare Dienstleistungen, die im Verkauf gesammelter Nutzerdaten bestehen, sollten nur Daten zum Gegenstand haben, die durch Nutzeraktivitäten auf digitalen Schnittstellen generiert wurden. Daten, die durch Sensoren oder sonstige Mittel generiert und ohne Nutzeraktivitäten auf digitalen Schnittstellen in digitaler Form gesammelt wurden, sollten nicht unter diese Richtlinie fallen. Zu begründen ist dies damit, dass die in den Geltungsbereich der Digitalsteuer fallenden Dienstleistungen digitale Schnittstellen für Nutzer-Input einsetzen sollten, durch den sie Erträge erzielen, im Gegensatz zu Dienstleistungen, bei denen Schnittstellen nur zur Übermittlung anderweitig generierter Daten eingesetzt werden. Die Digitalsteuer sollte daher keine Steuer auf die Sammlung von Daten oder auf die Nutzung der von einem Unternehmen für seine internen Zwecke gesammelten Daten sein, und auch nicht auf den unentgeltlichen Austausch der von einem Unternehmen gesammelten Daten mit Dritten. Vielmehr sollte sie erhoben werden auf die Erwirtschaftung von Erträgen durch die Übermittlung von Daten, die durch eine sehr spezifische Aktivität (die Aktivitäten von Nutzern auf digitalen Schnittstellen) generiert werden.

(18) Die Erbringung regulierter Finanzdienstleistungen durch beaufsichtigte Finanzunternehmen sollte nicht der Digitalsteuer unterliegen. Die Erbringung nicht regulierter Dienstleistungen durch beaufsichtigte Finanzunternehmen könnte jedoch der Digitalsteuer unterliegen. Als beaufsichtigte Finanzunternehmen gelten Erbringer von Finanzdienstleistungen, die der Aufsicht nach einem Rahmen der Union oder einem Rahmen eines Drittlandes, der nach einem Rechtsakt der Union als gleichwertig anzusehen ist, unterliegen.



(19) Einige regulierte Dienstleistungen, die von beaufsichtigten Finanzunternehmen über digitale Schnittstellen erbracht werden, wie etwa Dienstleistungen zur Ausführung von Geschäften, können für die Zwecke der Digitalsteuer als Vermittlungsdienste betrachtet werden. Der Nutzer spielt hier jedoch keine zentrale Rolle bei der Wertschöpfung des Finanzunternehmens, das die digitale Schnittstelle zur Verfügung stellt. Vielmehr wird der Wert durch die Fähigkeit eines solchen beaufsichtigten Finanzunternehmens geschaffen, Käufer und Verkäufer von Finanzprodukten unter spezifischen, klar vorgegebenen Bedingungen zusammenzubringen, was ansonsten nicht der Fall wäre (beispielsweise im Vergleich zu Transaktionen, die außerhalb solcher Schnittstellen direkt zwischen den Parteien erfolgen). Eine Dienstleistung, die in der Bereitstellung einer digitalen Schnittstelle durch einen solchen Rechtsträger besteht, geht über das reine Ermöglichen von Transaktionen mit Finanzinstrumenten zwischen den Nutzern einer solchen Schnittstelle hinaus. In dieser Hinsicht könnten sonstige Handelsplätze, Umtausch-Plattformen oder mit sonstigen Anlageklassen handelnde Einrichtungen, die nach innerstaatlichem Recht eines Mitgliedstaats reguliert sind, ähnliche Merkmale aufweisen. Die Nichteinstufung eines solchen Rechtsträgers als "beaufsichtigtes Finanzunternehmen" gemäß dieser Richtlinie ändert nichts an der Tatsache, dass die Bereitstellung einer digitalen Schnittstelle durch einen solchen Rechtsträger über das reine Ermöglichen von Transaktionen zwischen den Nutzern einer solchen Schnittstelle hinausgeht und daher möglicherweise nicht in den Geltungsbereich der Steuer fallen würde. Insbesondere zielen die regulierten Dienstleistungen, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, darauf ab, eine sichere Umgebung für Finanztransaktionen zu bieten. Der Rechtsträger, der diese Dienstleistungen anbietet, bestimmt daher die spezifischen Bedingungen, unter denen solche Finanztransaktionen durchgeführt werden können, um unabdingbare Elemente sicherzustellen, wie etwa die Qualität der Transaktionsdurchführung, das Maß an Transparenz auf dem Markt und die faire Behandlung der Anleger. Schließlich haben solche Dienstleistungen das entscheidende, eindeutige Ziel, Finanzierungen sowie Anlage- und Sparaktivitäten zu erleichtern.

(20) *gestrichen*

(21) Da die Datenübermittlung durch beaufsichtigte Finanzunternehmen auf die Erbringung der oben beschriebenen regulierten Finanzdienstleistungen beschränkt ist und in deren Rahmen erfolgt und als solche durch das Unionsrecht geregelt ist, sollte die Erbringung von Datenübermittlungsdiensten durch diese Rechtsträger ebenfalls vom Geltungsbereich der Digitalsteuer ausgenommen werden.

(22) Nur bestimmte Rechtsträger sollten als Steuerpflichtige für die Zwecke der Digitalsteuer gelten, und zwar unabhängig davon, ob sie im Steuergesetz eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands niedergelassen sind. Insbesondere sollte ein Rechtsträger nur dann als Steuerpflichtiger gelten, wenn er beide nachstehend genannten Bedingungen erfüllt: i) Die von dem Rechtsträger für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr insgesamt gemeldeten weltweiten Erträge (hierzu muss ein Jahresabschluss vorliegen) überschreiten 750 000 000 EUR, und ii) die von dem Rechtsträger in diesem Geschäftsjahr innerhalb der Union insgesamt erzielten steuerbaren Erträge überschreiten 50 000 000 EUR.

(23) Der erste Schwellenwert (jährliche Gesamterträge weltweit) sollte die Anwendung der Digitalsteuer auf Unternehmen einer bestimmten Größe beschränken; dabei handelt es sich um diejenigen Unternehmen, die hauptsächlich dazu in der Lage sind, digitale Dienstleistungen zu erbringen, bei denen der Beitrag der Nutzer eine entscheidende Rolle spielt, und die sich in hohem Maße auf ausgedehnte Nutzernetzwerke, einen umfangreichen Nutzerverkehr und die Ausnutzung einer starken Marktposition stützen. Solche Geschäftsmodelle, die zur Erzielung von Erträgen von der Wertschöpfung durch die Nutzer abhängen, sind nur für Unternehmen einer bestimmten Größe möglich. Außerdem verfügen größere Unternehmen über Möglichkeiten aggressiver Steuerplanung. Aus diesem Grund wurde derselbe Schwellenwert auch in anderen Initiativen der Union vorgeschlagen<sup>8</sup>. Ein solcher Schwellenwert soll darüber hinaus Rechtssicherheit garantieren, denn damit könnten Unternehmen und Steuerbehörden leichter und kostengünstiger feststellen, ob ein Rechtsträger der Digitalsteuer unterliegt. Des Weiteren schließt der Schwellenwert kleine Unternehmen und Start-ups aus, für die der durch die neue Steuer entstehende Befolgungsaufwand unverhältnismäßig wäre.

(24) Der zweite Schwellenwert (jährliche steuerbare Gesamterträge in der Union) sollte die Anwendung der Steuer auf Fälle beschränken, in denen ein signifikanter digitaler Fußabdruck auf Unionsebene in Bezug auf die Art der unter die Digitalsteuer fallenden Erträge entsteht. Es ist insbesondere wichtig für die EU, ein günstiges Umfeld für Forschung, Entwicklung und Innovation zu schaffen, speziell für Start-up-Unternehmen im wachstumsstarken digitalen Sektor. Zusätzliche Steuern für diese Unternehmen sollten daher vermieden werden. Der Schwellenwert sollte in der traditionellen Wirtschaft tätige Unternehmen, die im Begriff sind, sich zu digitalisieren, schützen. Er sollte auf Unionsebene festgelegt werden, damit mögliche Unterschiede der Marktgröße innerhalb der Union außer Acht bleiben.

---

<sup>8</sup> Siehe Artikel 2 der Vorschläge für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame (konsolidierte) Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (G(K)KB) (COM(2016) 683 final, COM(2016) 685 final).

(25) Damit der bestehende Rechtsrahmen eingehalten wird, sollte jeder Rechtsträger, der als steuerpflichtig gilt und steuerbare Erträge erzielt, die als in einem Mitgliedstaat erzielte Erträge behandelt werden, in diesem Mitgliedstaat der Digitalsteuer unterliegen, unabhängig davon, ob der Rechtsträger im Steuergebiet dieses Mitgliedstaats, eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands niedergelassen ist.

(26) Für Rechtsträger, die einer Gruppe angehören, sollten besondere Vorschriften festgelegt werden. Die von einem Rechtsträger durch Lieferungen an andere Rechtsträger derselben Gruppe erzielten Erträge sollten vom Geltungsbereich der neuen Steuer ausgenommen werden. Für die Zwecke der Festlegung, ob ein Rechtsträger über den geltenden Schwellenwerten liegt und somit als steuerpflichtig gilt, sollten die Schwellenwerte auf die Gesamterträge der Gruppe angewandt werden. Die Tatsache, dass die Schwellenwerte nach Artikel 4 für die gesamte Gruppe geprüft werden, ändert nichts daran, dass jeder einzelne Rechtsträger, der steuerbare Dienstleistungen in der Gruppe erbringt, steuerpflichtig ist. Gehört einer Gruppe mindestens ein in der Europäischen Union niedergelassener Steuerpflichtiger an, so darf die Gruppe einen einzigen in der Union niedergelassenen Rechtsträger benennen, der im Namen jedes Steuerpflichtigen in der Gruppe die Digitalsteuer entrichtet und die Pflichten erfüllt. Diese Möglichkeit dürfte den Befolungs- und Verwaltungsaufwand für die Unternehmen verringern.

(27) Diese Richtlinie sollte einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, es den Unternehmen zu ermöglichen, die entrichtete Digitalsteuer in ihrem Hoheitsgebiet von der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage abzuziehen, und zwar unabhängig davon, ob beide Steuern im selben Mitgliedstaat oder in verschiedenen Mitgliedstaaten entrichtet werden.

(28) Die steuerbaren Erträge eines Rechtsträgers sollten als während eines Steuerzeitraums in einem Mitgliedstaat erzielt gelten, wenn die Nutzer einer von diesem Rechtsträger erbrachten Dienstleistung in diesem Mitgliedstaat ansässig sind. Als während eines Steuerzeitraums in einem Mitgliedstaat ansässig sollte ein Nutzer auf der Grundlage bestimmter, spezifischer Vorschriften gelten, die für jede der steuerbaren Dienstleistungen und anhand des Ortes, an dem das Gerät eines Nutzers eingesetzt wurde, festgelegt werden.

(29) Sind die Nutzer einer gegebenen steuerbaren Dienstleistung in verschiedenen Mitgliedstaaten oder Drittländern ansässig, so sollten die durch diese Dienstleistung erzielten steuerbaren Erträge für jede Transaktion jedem Mitgliedstaat anteilig zugeordnet werden, und zwar auf Basis bestimmter, spezifischer Verteilungsschlüssel. Solche Schlüssel sollten entsprechend der Art jeder steuerbaren Dienstleistung und den verschiedenen Elementen festgelegt werden, die für den Anbieter einer solchen Dienstleistung Erträge generieren.

(30) Im Fall einer steuerbaren Dienstleistung, die in der Platzierung von Werbung auf einer digitalen Schnittstelle besteht, sollte für die Zwecke der Bestimmung des Anteils der steuerbaren Erträge, der einem bestimmten Mitgliedstaat während eines bestimmten Steuerzeitraums zuzuordnen ist, berücksichtigt werden, wie oft die Werbung in diesem Mitgliedstaat während dieses Steuerzeitraums auf den Geräten der Nutzer angezeigt wurde.

(31) Hinsichtlich der Bereitstellung mehrseitiger digitaler Schnittstellen sollte für die Zwecke der Bestimmung des einem bestimmten Mitgliedstaat zuzuordnenden Anteils der steuerbaren Erträge unterschieden werden zwischen Fällen, in denen die Schnittstelle zugrunde liegende Transaktionen unmittelbar zwischen Nutzern ermöglicht, und Fällen, in denen dies nicht zutrifft. In Fällen, in denen zugrunde liegende Transaktionen ermöglicht werden, sollte die Zuordnung steuerbarer Erträge während eines Steuerzeitraums zu einem Mitgliedstaat danach erfolgen, wie viele Nutzer während dieses Steuerzeitraums eine solche Transaktion durch die Nutzung eines Geräts in diesem Mitgliedstaat vornehmen. Zu begründen ist dies damit, dass in der Regel durch diese Transaktion Erträge für das Unternehmen, das die Schnittstelle bereitstellt, erwirtschaftet werden. Die Rechte zur Besteuerung der Erträge von Unternehmen, die die Schnittstelle bereitstellen, sollten bei denjenigen Mitgliedstaaten liegen, in denen die Nutzer ansässig sind, die zugrunde liegende Transaktionen durchführen, und zwar unabhängig davon, ob die Nutzer die zugrunde liegenden Gegenstände oder Dienstleistungen verkaufen oder kaufen. Zu begründen ist dies damit, dass beide durch ihre Beteiligung Wertschöpfung für die mehrseitige digitale Schnittstelle generieren, sofern die Schnittstelle für die Abstimmung von Angebot und Nachfrage ausgelegt ist. Wird hingegen im Rahmen des Vermittlungsdienstes keine zugrunde liegende Transaktion ermöglicht, so werden die Erträge typischerweise durch periodische Zahlungen nach Registrierung oder nach Eröffnung eines Kontos auf einer digitalen Schnittstelle erzielt. Um steuerbare Erträge während eines Steuerzeitraums einem bestimmten Mitgliedstaat zuzuordnen, sollte daher die Zahl der Nutzer berücksichtigt werden, die während dieses Steuerzeitraums ein Konto besitzen, das mittels eines Geräts in diesem Mitgliedstaat eröffnet wurde, und zwar ganz gleich, ob die Eröffnung in dem betreffenden oder in einem früheren Steuerjahr stattfand.

(32) Was die Übermittlung von Nutzerdaten anbelangt, so sollte sich die Zuordnung steuerbarer Erträge während eines Steuerzeitraums zu einem Mitgliedstaat nach der Zahl der Nutzer richten, deren Daten während dieses Steuerzeitraums aufgrund ihrer Nutzung eines Geräts in diesem Mitgliedstaat übertragen wurden.

(33) Die Ermittlung des Ortes der Nutzung eines Nutzergeräts und somit des Ortes der Besteuerung dürfte über die Internet-Protocol-Adresse (IP-Adresse) des Nutzergeräts möglich sein. Beim Ort der Besteuerung sollte unberücksichtigt bleiben, ob die Nutzer monetär zur Erzielung der Erträge beigetragen haben, an welchem Ort die Zahlung der Lieferungen, die der Digitalsteuer unterliegen, vorgenommen wurde oder an welchem Ort eine mögliche Lieferung zugrunde liegender Gegenstände oder Dienstleistungen erfolgt ist, die über eine mehrseitige digitale Schnittstelle gekauft wurden.

(34) Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Digitalsteuer sollte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> erfolgen; dies gilt auch für die Verarbeitung entsprechender Daten, die im Zusammenhang mit IP-Adressen erforderlich sein kann. Besonderes Augenmerk sollte dem Umstand gelten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vorgesehen werden müssen, um den Vorschriften über die Rechtmäßigkeit und Sicherheit von Verarbeitungsaktivitäten, die Bereitstellung von Informationen und die Rechte der betroffenen Personen nachzukommen. Wann immer möglich, sollten personenbezogene Daten anonymisiert werden.

(35) Die steuerbaren Erträge sollten den Gesamtbruttoerträgen eines Steuerpflichtigen entsprechen, abzüglich der Mehrwertsteuer und sonstiger ähnlicher Steuern. Steuerbare Erträge sollten als von einem Steuerpflichtigen zu dem Zeitpunkt erzielt gelten, zu dem sie fällig sind, unabhängig davon, ob sie bis dahin tatsächlich gezahlt wurden. Die Digitalsteuer sollte in einem Mitgliedstaat auf den Anteil der von einem Steuerpflichtigen während eines Steuerzeitraums erwirtschafteten steuerbaren Erträge erhoben werden, der als in einem Mitgliedstaat erzielt gilt, und die Berechnung sollte durch Anwendung des Digitalsteuersatzes auf diesen Anteil erfolgen. Um Verzerrungen im Binnenmarkt zu verhindern, sollte ein einziger Digitalsteuersatz auf Unionsebene gelten. Der Digitalsteuersatz sollte auf 3 % festgesetzt werden, wodurch ein geeignetes Gleichgewicht zwischen den durch die Steuer generierten Erträgen und der Berücksichtigung der unterschiedlichen Auswirkungen der Digitalsteuer auf Unternehmen mit verschiedenen Gewinnspannen geschaffen wird.

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

(36) Steuerpflichtige, die steuerbare Dienstleistungen erbringen, unterliegen der Digitalsteuer und müssen eine Reihe administrativer Pflichten erfüllen. Die Identifizierung, die Digitalsteuererklärung und die Entrichtung der Steuer sollten für jeden Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige der Digitalsteuer unterliegt, erfolgen. Um den Aufwand für die Unternehmen so weit wie möglich zu begrenzen, werden harmonisierte Formate für das Identifizierungsverfahren und die Digitalsteuererklärung vorgeschlagen. Wie diese harmonisierten Formate im Einzelnen beschaffen sein müssen, sollte im Wege von Durchführungsvorschriften vereinbart werden. Die Digitalsteuererklärung sollte in allen Mitgliedstaaten dieselben Informationen enthalten und dasselbe Format haben. Daher sollte in allen Mitgliedstaaten, in denen Digitalsteuer geschuldet wird, dieselbe Steuererklärung eingereicht werden. Der Steuerpflichtige sollte darin sämtliche relevanten Digitalsteuer-Identifikationsnummern angeben, die ihm zugewiesen wurden. Die Tatsache, dass alle Mitgliedstaaten, in denen Digitalsteuer geschuldet wird, Kenntnis von den Informationen über die Digitalsteuerpflicht eines Steuerpflichtigen in anderen Mitgliedstaaten erhalten, stellt einen unmittelbaren "Informationsaustausch" dar, der jedem Mitgliedstaat einen vollständigen unionsweiten Überblick über jeden Steuerpflichtigen gibt.

(36a) Der Steuerpflichtige ist unmittelbar gegenüber jedem Mitgliedstaat, in dem Digitalsteuer geschuldet wird, digitalsteuerpflichtig. Demzufolge sollte jeder Mitgliedstaat, in dem Digitalsteuer geschuldet wird, dazu befugt sein, die Zahlung der Digitalsteuer unmittelbar gegenüber dem Steuerpflichtigen durchzusetzen sowie Steuerprüfungen und Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der Digitalsteuerpflicht eines Steuerpflichtigen durchzuführen. Solche Durchsetzungs- und Kontrollmaßnahmen sollten nach den geltenden Vorschriften und Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats, in dem die Digitalsteuer geschuldet wird, erfolgen.

(36b) Ein Steuerpflichtiger, der nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, sollte einen Rechtsträger, der in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und derselben Gruppe wie der Steuerpflichtige angehört, oder aber einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Stellvertreter benennen, der im Namen des Steuerpflichtigen die Digitalsteuer entrichtet und die Verwaltungspflichten erfüllt. Diese Bestimmung dürfte für ein gutes Digitalsteuermanagement sorgen. Der benannte Rechtsträger der Gruppe oder der Stellvertreter sollte dafür verantwortlich sein, dass das in einem Drittstaat niedergelassene Unternehmen die Steuervorschriften einhält; er ist auch dafür verantwortlich, dass die Digitalsteuererklärungen in vorgeschriebener Form eingereicht werden. Er sollte auch für die Digitalsteuer des Unternehmens haften, um sicherzustellen, dass die geschuldete Steuer an die nationalen Steuerbehörden entrichtet wird. Wenn ein Steuerpflichtiger, der nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, seinen Digitalsteuerpflichten nicht nachkommt, können die Mitgliedstaaten von einem in der Europäischen Union niedergelassenen Rechtsträger, der derselben Gruppe wie der Steuerpflichtige angehört, verlangen, dass er im Namen des Steuerpflichtigen die Digitalsteuer entrichtet und die Pflichten erfüllt.

(37) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, Rechnungslegungs-, Buchführungs- oder sonstige Pflichten, die gewährleisten sollen, dass die Digitalsteuer tatsächlich entrichtet wird, sowie andere Maßnahmen zur Verhütung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Steuermisbrauch festzulegen.

(38) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie im Hinblick auf die zu erfüllenden administrativen Pflichten sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup> ausgeübt werden.

(39) Da sich die Steuerbehörden aller Mitgliedstaaten im Prinzip auf dieselben Daten stützen, sieht die Richtlinie vor, dass Informationen über jegliche Änderung der erklärten Erträge aufgrund von Steuerprüfungen und Kontrollmaßnahmen ausgetauscht werden. Änderungen der Zahlenangaben in einer Digitalsteuererklärung auf Veranlassung des Steuerpflichtigen sollten nur mittels Änderung dieser Steuererklärung vorgenommen werden und spätestens drei Jahre nach dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung einzureichen war, allen Mitgliedstaaten, in denen Digitalsteuer geschuldet wurde, auf elektronischem Wege übermittelt werden. Die Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht richten sich nach der Richtlinie 2011/16/EU<sup>11</sup>. Die Mitgliedstaaten sollten, wo erforderlich, die von der Union erlassenen Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit in Steuersachen anwenden, zum Beispiel die Richtlinien des Rates 2011/16/EU und 2010/24/EU<sup>12</sup>, oder andere auf internationaler Ebene zur Verfügung stehende Maßnahmen, zum Beispiel das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen sowie das OECD-Musterabkommen zum Informationsaustausch in Steuersachen.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

<sup>11</sup> Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

<sup>12</sup> Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. L 84 vom 31.3.2010, S. 1).

(40) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten<sup>13</sup> haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.

(41) Durch diese Richtlinie sollen die Integrität des Binnenmarkts geschützt, sein reibungsloses Funktionieren sichergestellt und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Da die Ziele dieser Richtlinie aufgrund ihrer Art von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem im selben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(42) Die Digitalsteuer soll lediglich eine Zwischenlösung sein, bis eine umfassende Lösung gefunden wird (siehe Erwägungsgrund 6). Dies soll mit einem festen Ablaufdatum in Kombination mit einer Revisionsklausel und in Zusammenhang mit den Entwicklungen auf globaler Ebene sichergestellt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

---

<sup>13</sup> ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.



## Kapitel 1

### GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 1*

#### *Gegenstand*

Mit dieser Richtlinie wird das gemeinsame System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen geschaffen.

#### *Artikel 2*

#### *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Rechtsträger" bezeichnet eine juristische Person oder ein juristisches Konstrukt, die bzw. das entweder durch ein Unternehmen oder mittels einer für Einkommenssteuerzwecke transparenten Struktur eine Geschäftstätigkeit ausübt;
  - 1a. "in der Union niedergelassen" bezeichnet den Umstand, dass ein Sitz einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung im Gebiet der Union besteht;
  - 1b. "nicht in der Union niedergelassen" bezeichnet den Umstand, dass weder ein Sitz einer wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung im Gebiet der Union besteht;
2. "Gruppe" bezeichnet alle Rechtsträger, darunter auch ein Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen gemäß Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup>;

---

<sup>14</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

3. "digitale Schnittstelle" bezeichnet jede Art von Software, darunter auch Websites oder Teile davon sowie Anwendungen, einschließlich mobiler Anwendungen, auf die Nutzer zugreifen können;
- 3a. "mehreseitige digitale Schnittstelle" bezeichnet eine digitale Schnittstelle, die es Nutzern ermöglicht, andere Nutzer zu finden und mit ihnen zu interagieren, und die darüber hinaus die Lieferung zugrunde liegender Gegenstände oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen Nutzern ermöglichen kann;
4. "Nutzer" bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder ein juristisches Konstrukt jeglicher Art, die bzw. das mit einem Gerät auf eine digitale Schnittstelle zugreift;
5. "digitaler Inhalt" bezeichnet in digitaler Form bereitgestellte Daten, wie zum Beispiel Computerprogramme, Anwendungen, Musik, Videos, Texte, Spiele und sonstige Software, wobei es sich nicht um die Daten handelt, die Bestandteil einer digitalen Schnittstelle sind;
- 5a. "gezielte Werbung" bezeichnet jede Form von digitaler kommerzieller Kommunikation zur Werbung für ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Marke, die an Nutzer einer digitalen Schnittstelle auf der Grundlage gesammelter Daten über diese Nutzer gerichtet ist;
- 5b. "Verkauf von Nutzerdaten" bezeichnet jede Form der entgeltlichen Übermittlung von Daten (einschließlich z. B. der Lizenzierung von Daten);
6. "Internet-Protocol-Adresse (IP-Adresse)" bezeichnet eine Folge von alphanumerischen Zeichen, die einem Netzwerkgerät zugeordnet ist, um dessen Kommunikation über das Internet zu ermöglichen;
7. "Steuerzeitraum" bezeichnet ein Kalenderjahr;
8. "regulierte Finanzdienstleistung" bezeichnet die Finanzdienstleistungen, für die ein beaufsichtigtes Finanzunternehmen die Genehmigung besitzt;
9. "beaufsichtigtes Finanzunternehmen" bezeichnet einen Erbringer von Finanzdienstleistungen, der der Genehmigung und Aufsicht im Rahmen etwaiger Harmonisierungsvorschriften unterliegt, die von der Union zur Regulierung von Finanzdienstleistungen erlassen werden, einschließlich der Erbringer, die den Aufsichtsrahmen von Drittländern unterliegen, sofern diese – entsprechend der Festlegung im Einklang mit einem Rechtsakt der Union – als den Unionsvorschriften gleichwertig angesehen werden.

*Artikel 3*  
*Steuerbare Erträge*

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die aus der Erbringung jeder der folgenden Dienstleistungen durch einen Rechtsträger erwirtschafteten Erträge als "steuerbare Erträge":
  - a) Platzierung von gezielter Werbung auf einer digitalen Schnittstelle,
  - b) Bereitstellung einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle für Nutzer,
  - c) Verkauf gesammelter Nutzerdaten, die aus den Aktivitäten der Nutzer auf digitalen Schnittstellen generiert werden.
- (2) Die Bezugnahme auf Erträge in Absatz 1 entspricht den Gesamtbruttoerträgen abzüglich der Mehrwertsteuer und sonstiger ähnlicher Steuern.
- (3) Absatz 1 Buchstabe a gilt unabhängig davon, ob die digitale Schnittstelle Eigentum des Rechtsträgers ist, der für die Platzierung der Werbung auf dieser Schnittstelle verantwortlich zeichnet. Handelt es sich bei dem Rechtsträger, der die Werbung platziert, nicht um den Eigentümer der digitalen Schnittstelle, so gilt nicht der Eigentümer der Schnittstelle, sondern dieser Rechtsträger als Erbringer einer unter Buchstabe a fallenden Dienstleistung.
- (4) Absatz 1 Buchstabe b umfasst nicht Folgendes:
  - a) die Bereitstellung einer digitalen Schnittstelle, wenn der einzige oder Hauptzweck der Bereitstellung darin besteht, dass der Rechtsträger den Nutzern über diese Schnittstelle digitale Inhalte liefern oder Kommunikations- oder Zahlungsdienste erbringen will;
  - b) die Bereitstellung regulierter Finanzdienstleistungen durch beaufsichtigte Finanzunternehmen.
  - c) *gestrichen*

- (5) Absatz 1 Buchstabe c umfasst nicht Folgendes:
- a) Verkauf von Daten, die durch Sensoren generiert werden;
  - b) Verkauf von Daten durch ein beaufsichtigtes Finanzunternehmen.
- (6) *gestrichen*
- (7) Die Erträge aus der Erbringung einer unter Absatz 1 fallenden Dienstleistung durch einen Rechtsträger, der einer Gruppe angehört, für einen anderen Rechtsträger derselben Gruppe gelten für die Zwecke dieser Richtlinie nicht als steuerbare Erträge.
- (8) Wenn ein Rechtsträger, der einer Gruppe angehört, eine unter Absatz 1 fallende Dienstleistung erbringt und die Erträge aus der Erbringung dieser Dienstleistung von einem anderen Rechtsträger derselben Gruppe erwirtschaftet werden, gelten diese Erträge für die Zwecke dieser Richtlinie als von dem Rechtsträger erwirtschaftet, der die Dienstleistung erbracht hat.
- (9) Unter Absatz 1 fallende Dienstleistungen werden in den Kapiteln 2 und 3 als "steuerbare Dienstleistungen" bezeichnet.

*Artikel 4*  
*Steuerpflichtiger*

- (1) Der Ausdruck "Steuerpflichtiger" bezeichnet in Bezug auf einen Steuerzeitraum einen Rechtsträger, der die in Artikel 3 Absatz 1 genannten steuerbaren Dienstleistungen erbringt und dabei die beiden nachstehend genannten Bedingungen erfüllt:
- a) Die von dem Rechtsträger für das relevante Geschäftsjahr insgesamt gemeldeten weltweiten Erträge überschreiten 750 000 000 EUR;
  - b) die von dem Rechtsträger in dem relevanten Geschäftsjahr innerhalb der Union insgesamt erzielten steuerbaren Erträge überschreiten 50 000 000 EUR.

- (2) Meldet oder erwirtschaftet ein Rechtsträger Erträge in einer anderen Währung als Euro, so werden die Erträge für die Zwecke des Absatzes 1 unter Zugrundelegung des am letzten Tag des relevanten Geschäftsjahres im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Wechselkurses oder, falls an diesem Tag keine Veröffentlichung erfolgt ist, unter Zugrundelegung des am Vortag veröffentlichten Wechselkurses umgerechnet.
- (3) In den Absätzen 1 und 2 bezeichnet der Ausdruck "das relevante Geschäftsjahr" das Geschäftsjahr, für das der Rechtsträger den letzten verfügbaren Jahresabschluss vor Ablauf des fraglichen Steuerzeitraums vorgelegt hat.
- (4) Die Bestimmung des Artikels 5 Absatz 1 gilt für die Festlegung gemäß Absatz 1 Buchstabe b, ob steuerbare Erträge innerhalb der Union erwirtschaftet werden.
- (5) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten steuerbare Erträge als zu dem Zeitpunkt erwirtschaftet, zu dem sie fällig sind, unabhängig davon, ob die betreffenden Beträge tatsächlich gezahlt wurden.
- (6) Wenn der in Absatz 1 genannte Rechtsträger einer Gruppe angehört, werden die in diesem Absatz genannten Schwellenwerte stattdessen auf die von der gesamten Gruppe gemeldeten weltweiten Erträge und die von ihr innerhalb der Union erwirtschafteten steuerbaren Erträge angewandt. Jedoch gilt jeder Rechtsträger innerhalb der Gruppe, der die in Artikel 3 Absatz 1 genannten steuerbaren Dienstleistungen erbringt, und nicht die gesamte Gruppe als Steuerpflichtiger, wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.

## Kapitel 2

### ORT DER BESTEUERUNG, STEUERANSPRUCH UND BERECHNUNG DER STEUER

#### *Artikel 5*

#### *Ort der Besteuerung*

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die während eines Steuerzeitraums von einem Rechtsträger erwirtschafteten steuerbaren Erträge als während dieses Steuerzeitraums in einem Mitgliedstaat erzielt, wenn die Nutzer der steuerbaren Dienstleistung während des genannten Steuerzeitraums in diesem Mitgliedstaat ansässig sind.

Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob diese Nutzer monetär zur Erzielung der Erträge beigetragen haben.

- (2) Ein Nutzer gilt in Bezug auf eine steuerbare Dienstleistung als während eines Steuerzeitraums in einem Mitgliedstaat ansässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Im Fall einer Dienstleistung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a erscheint die fragliche Werbung auf dem Gerät des Nutzers zu einem Zeitpunkt, zu dem das Gerät während des betreffenden Steuerzeitraums in dem betreffenden Mitgliedstaat für den Zugriff auf eine digitale Schnittstelle verwendet wird;
  - b) im Fall einer Dienstleistung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b:
    - i) wenn für die Dienstleistung eine mehrseitige digitale Schnittstelle genutzt wird, die die Lieferung zugrunde liegender Gegenstände oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen Nutzern ermöglicht, verwendet der Nutzer während des betreffenden Steuerzeitraums in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Gerät für den Zugriff auf die digitale Schnittstelle und führt während des betreffenden Steuerzeitraums auf dieser Schnittstelle eine zugrunde liegende Transaktion durch;
    - ii) wenn für die Dienstleistung eine nicht unter Ziffer i fallende mehrseitige digitale Schnittstelle genutzt wird, besitzt der Nutzer für den gesamten Steuerzeitraum oder einen Teil davon ein Konto, das ihm den Zugriff auf die digitale Schnittstelle erlaubt, und dieses Konto wurde mittels eines Geräts in dem betreffenden Mitgliedstaat eröffnet;

- c) im Fall einer Dienstleistung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c werden die von dem Nutzer, der in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Gerät für den Zugriff auf eine digitale Schnittstelle verwendet hat, während des betreffenden oder eines früheren Steuerzeitraums generierten Daten in dem betreffenden Steuerzeitraum übermittelt.
- (3) Für jeden Steuerzeitraum wird der Anteil der steuerbaren Gesamterträge eines Rechtsträgers, der gemäß Absatz 1 als in einem Mitgliedstaat erwirtschaftet gilt, für jede Transaktion wie folgt ermittelt:
- a) im Fall steuerbarer Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a anteilig dazu, wie oft die Werbung während des betreffenden Steuerzeitraums auf den Geräten der Nutzer angezeigt wurde;
  - b) im Fall steuerbarer Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b:
    - i) wenn für die Dienstleistung eine mehrseitige digitale Schnittstelle genutzt wird, die die Lieferung zugrunde liegender Gegenstände oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen Nutzern ermöglicht, anteilig zur Zahl der Nutzer, die während des betreffenden Steuerzeitraums auf der digitalen Schnittstelle zugrunde liegende Transaktionen durchgeführt haben;
    - ii) wenn für die Dienstleistung eine nicht unter Ziffer i fallende mehrseitige digitale Schnittstelle genutzt wird, anteilig zur Zahl der Nutzer, die für den gesamten Steuerzeitraum oder einen Teil davon ein Konto besitzen, das ihnen den Zugriff auf die digitale Schnittstelle erlaubt;
  - c) im Fall steuerbarer Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c anteilig zur Zahl der Nutzer, von denen während des betreffenden Steuerzeitraums Daten übermittelt wurden, die aufgrund ihrer Nutzung eines Geräts für den Zugriff auf eine digitale Schnittstelle während des betreffenden oder eines früheren Steuerzeitraums generiert wurden.

- (4) Für die Zwecke der Bestimmung des Ortes der Besteuerung der steuerbaren Erträge, die der Digitalsteuer unterliegen, finden folgende Elemente keine Berücksichtigung:
- a) im Fall einer zugrunde liegenden Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen unmittelbar zwischen den Nutzern einer mehrseitigen digitalen Schnittstelle gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ort, an dem diese zugrunde liegende Lieferung stattfindet;
  - b) der Ort, von dem aus die Zahlung der steuerbaren Dienstleistung erfolgt.
- (5) Für die Zwecke dieses Artikels wird der Mitgliedstaat, in dem ein Nutzergerät genutzt wird, unter Bezugnahme auf die Internet-Protocol-Adresse (IP-Adresse) des Geräts ermittelt.
- (6) Die Nutzerdaten, die für die Zwecke dieser Richtlinie gesammelt werden dürfen, beschränken sich auf die Daten, aus denen hervorgeht, in welchem Mitgliedstaat sich die Nutzer befinden, wobei die Identifizierung dieser Nutzer nicht erlaubt ist.

### *Artikel 6* *Steueranspruch*

Der Anspruch auf Erhebung der Digitalsteuer in einem Mitgliedstaat entsteht für den Anteil der von einem Steuerpflichtigen während eines Steuerzeitraums erwirtschafteten steuerbaren Erträge, der gemäß Artikel 5 als in diesem Mitgliedstaat erwirtschaftet gilt. Die Digitalsteuer wird in diesem Mitgliedstaat am nächsten Tag nach Ablauf des betreffenden Steuerzeitraums fällig.

### *Artikel 7* *Berechnung der Steuer*

Die Digitalsteuer für einen Mitgliedstaat für einen Steuerzeitraum wird durch die Anwendung des Digitalsteuersatzes auf den in Artikel 6 genannten Anteil der steuerbaren Erträge berechnet. Der Prozentsatz zur Berechnung des Anteils der steuerbaren Erträge wird für diesen Zweck auf zwei Dezimalstellen gerundet.



Enthält der Betrag mindesten drei Dezimalstellen und beträgt der Wert der dritten Dezimalstelle Sechs oder mehr, so wird die zweite Dezimalstelle aufgerundet. Beträgt der Wert der dritten Dezimalstelle Vier oder weniger, so bleibt die zweite Dezimalstelle gleich. Beträgt der Wert der dritten Dezimalstelle Fünf, so bleibt die zweite Dezimalstelle gleich, wenn die Zahl gerade ist, und sie wird aufgerundet, wenn sie ungerade ist. Handelt es sich bei der nach den oben genannten Regeln aufzurundenden Zahl um eine Neun, so wird die vorausgehende Zahl aufgerundet und die gerundete Zahl ist Null.

*Artikel 8*  
*Steuersatz*

Der Digitalsteuersatz beträgt 3 %.

**Kapitel 3**

**PFLICHTEN**

*Artikel 9*  
*Steuerschuldner und Verantwortlicher für die Erfüllung der Pflichten*

- (1) Die Digitalsteuer wird von dem Steuerpflichtigen geschuldet, der die steuerbaren Dienstleistungen erbringt, und ihm obliegen auch die in diesem Kapitel aufgeführten Pflichten.
- (2) Gehören ein oder mehrere in der Union niedergelassene Steuerpflichtige einer Gruppe an, so ist es dieser Gruppe unbeschadet des Absatzes 1 und des Artikels 4 Absatz 1 gestattet, einen einzigen in der Union niedergelassenen und zur Gruppe gehörenden Rechtsträger zu benennen, der im Namen jedes der Digitalsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen in der Gruppe die Digitalsteuer entrichtet und die in diesem Kapitel aufgeführten Pflichten erfüllt.

- (3) Gehört ein nicht in der Union niedergelassener Steuerpflichtiger einer Gruppe an, der ein oder mehrere in der Union niedergelassene Rechtsträger angehören, so benennt der Steuerpflichtige einen dieser Rechtsträger, der im Namen des Steuerpflichtigen die Digitalsteuer entrichtet und die in diesem Kapitel aufgeführten Pflichten erfüllt.
- (4) Gehört ein nicht in der Union niedergelassener Steuerpflichtiger einer Gruppe an, der ein oder mehrere in der Union niedergelassene Rechtsträger angehören, und ist der Steuerpflichtige seinen Pflichten nach Absatz 3 nicht nachgekommen, so können die Mitgliedstaaten von einem dieser Rechtsträger verlangen, im Namen des Steuerpflichtigen die Digitalsteuer zu entrichten und die in diesem Kapitel aufgeführten Pflichten zu erfüllen.
- (5) Ein nicht in der Union niedergelassener Steuerpflichtiger, der keiner Gruppe angehört, benennt einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Stellvertreter, der im Namen des Steuerpflichtigen die Digitalsteuer entrichtet und die in diesem Kapitel aufgeführten Pflichten erfüllt.
- (6) Ist ein Steuerpflichtiger nicht in der Union niedergelassen und gehört er einer Gruppe ohne in der Union niedergelassene Rechtsträger an, so benennt der Steuerpflichtige einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Stellvertreter, der im Namen jedes der Digitalsteuer unterliegenden Steuerpflichtigen in der Gruppe die Digitalsteuer entrichtet und die in diesem Kapitel aufgeführten Pflichten erfüllt.
- (7) Wird nach den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels ein Rechtsträger oder ein Stellvertreter benannt, so schließt für die Zwecke dieses Kapitels die Bezugnahme auf den Steuerpflichtigen in diesem Kapitel die Bezugnahme auf den Stellvertreter oder den benannten Rechtsträger ein.

*Artikel 10*  
*Identifizierung*

- (1) Ein Steuerpflichtiger identifiziert sich in jedem Mitgliedstaat, in dem er der Digitalsteuer unterliegt.
- (2) Die Identifizierung muss auf elektronischem Wege spätestens 30 Tage nach Ablauf des ersten Steuerzeitraums erfolgen, für den der Steuerpflichtige gemäß dieser Richtlinie der Digitalsteuer unterliegt (im Folgenden "erster Veranlagungszeitraum").
- (3) *gestrichen*
- (4) Die Identifizierung gemäß Absatz 1 muss mindestens folgende Angaben zum Steuerpflichtigen umfassen:
  - a) Name,
  - b) Handelsname, falls vom Namen abweichend,
  - c) Postanschrift,
  - d) E-Mail-Adresse,
  - e) nationale Steuernummer, falls vorhanden,
  - f) Name der Kontaktperson,
  - g) Telefonnummer,
  - i) IBAN oder OBAN.
- (5) Der Steuerpflichtige teilt jedem Mitgliedstaat, in dem er der Digitalsteuer unterliegt, jegliche Änderung der Angaben gemäß Absatz 4 innerhalb von 30 Tagen nach Eintreten der Änderung mit.

- (6) Wird ein Rechtsträger oder Steuervertreter nach Artikel 9 Absätze 2 bis 6 benannt, so müssen die von diesem benannten Rechtsträger oder benannten Steuervertreter gemäß dem vorliegenden Artikel übermittelten Angaben zu jedem Steuerpflichtigen in der Gruppe oder zu jedem vertretenen Steuerpflichtigen auch Angaben zu ihm selbst bezüglich der in Absatz 4 aufgeführten Punkte umfassen.
- (7) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen ein gemeinsames Format für die gemäß diesem Artikel vorgeschriebene Mitteilung festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

### *Artikel 11*

#### *Identifikationsnummer*

- (1) Ein Mitgliedstaat, in dem Digitalsteuer geschuldet wird, weist dem Steuerpflichtigen eine individuelle Digitalsteuer-Identifikationsnummer zu und teilt dem Steuerpflichtigen diese Nummer innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung gemäß Artikel 10 eingegangen ist, auf elektronischem Wege mit.

Wenn ein Steuervertreter nach Artikel 9 Absatz 5 oder 6 benannt wird, weist ein Mitgliedstaat, in dem Digitalsteuer geschuldet wird, dem Steuervertreter eine individuelle Digitalsteuer-Identifikationsnummer zu und teilt dem Steuervertreter diese Nummer innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung gemäß Artikel 10 eingegangen ist, auf elektronischem Wege mit.

- (2) Der individuellen Identifikationsnummer wird ein Präfix nach dem ISO-Code 3166 Alpha 2 vorangestellt, das auf den Mitgliedstaat, in dem Digitalsteuer geschuldet wird, verweist. Griechenland und das Vereinigte Königreich verwenden jedoch das Präfix "EL" bzw. "UK".
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die nötigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Identifikationssysteme die Identifizierung der Steuerpflichtigen ermöglichen, und führen ein Identifikationsregister mit allen von ihnen zugewiesenen individuellen Identifikationsnummern.

*Artikel 12*  
*gestrichen*

*Artikel 13*  
*gestrichen*

*Artikel 14*  
*Digitalsteuererklärung*

- (1) Ein Steuerpflichtiger legt jedem Mitgliedstaat, in dem er der Digitalsteuer unterliegt, für jeden Steuerzeitraum eine Digitalsteuererklärung vor. Die Erklärung ist auf elektronischem Wege innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des von der Erklärung abgedeckten Steuerzeitraums zu übermitteln.
- (2) Hat ein Steuerpflichtiger von der Möglichkeit in Artikel 9 Absatz 2 Gebrauch gemacht oder ist er nach Artikel 9 Absatz 3 oder nach Artikel 9 Absatz 6 dazu verpflichtet, einen Rechtsträger oder einen Stellvertreter zu benennen, so ist es diesem Rechtsträger bzw. diesem Stellvertreter gestattet, eine konsolidierte Digitalsteuererklärung im Namen aller Steuerpflichtigen in der Gruppe einzureichen.

*Artikel 15*  
*Angaben in der Digitalsteuererklärung*

- (1) Die Digitalsteuererklärung muss folgende Angaben enthalten:
  - a) alle Digitalsteuer-Identifikationsnummern, die gemäß Artikel 11 von Mitgliedstaaten zugewiesen wurden; wenn ein Stellvertreter nach Artikel 9 Absatz 5 oder 6 benannt wird, die Digitalsteuer-Identifikationsnummern des Stellvertreters;
  - b) für alle Mitgliedstaaten, in denen für den relevanten Steuerzeitraum Digitalsteuer geschuldet wird, den Gesamtbetrag der steuerbaren Erträge, der als von dem Steuerpflichtigen in diesen Mitgliedstaaten erwirtschaftet gilt, zusammen mit dem für diesen Betrag in diesen Mitgliedstaaten geschuldeten Digitalsteuerbetrag.

- (2) Aus der Digitalsteuererklärung müssen außerdem – bezogen auf den Steuerzeitraum – der Gesamtbetrag der weltweiten Erträge und der Gesamtbetrag der innerhalb der Union steuerbaren Erträge für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 1 hervorgehen.
- (3) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Angaben in der Erklärung in ihrer Landeswährung gemacht werden. Eine Umrechnung erfolgt gemäß Artikel 4 Absatz 2.
- (4) *gestrichen*
- (5) *gestrichen*
- (6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen ein gemeinsames Format für die Digitalsteuererklärung festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

*Artikel 16*  
*Zahlungsmodalitäten*

- (1) Die von einem Steuerpflichtigen für einen Steuerzeitraum in jedem Mitgliedstaat geschuldete Digitalsteuer wird von dem Steuerpflichtigen in jedem Mitgliedstaat, in dem er der Digitalsteuer unterliegt, spätestens 90 Tage nach Ablauf des betreffenden Steuerzeitraums entrichtet.
- (2) *gestrichen*
- (3) Die Zahlung muss auf das vom jeweiligen Mitgliedstaat bezeichnete Bankkonto erfolgen.
- (4) *gestrichen*
- (5) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Zahlung in ihrer Landeswährung getätigt wird.
- (6) *gestrichen*
- (7) *gestrichen*

*Artikel 17*  
*Änderung der Digitalsteuererklärung*

- (1) Änderungen der in einer Digitalsteuererklärung genannten Zahlen auf Veranlassung des Steuerpflichtigen dürfen nur mittels Änderung dieser Steuererklärung und nicht mittels Anpassung einer späteren Steuererklärung vorgenommen werden.
- (2) Die Änderungen gemäß Absatz 1 sind allen Mitgliedstaaten, in denen Digitalsteuer geschuldet wurde, spätestens drei Jahre nach dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, auf elektronischem Wege zu übermitteln.
- (3) Jede sich aus den Änderungen gemäß Absatz 1 ergebende zusätzliche Digitalsteuerzahlung eines Steuerpflichtigen hat gleichzeitig mit der Übermittlung der geänderten Digitalsteuererklärung zu erfolgen.

*Artikel 18*  
*Rechnungslegungs-, Buchführungs-, Betrugsbekämpfungs-, Durchsetzungs- und  
Kontrollmaßnahmen*

- (1) Die Mitgliedstaaten legen Rechnungslegungs-, Buchführungs- und sonstige Pflichten fest, durch die gewährleistet werden soll, dass die den Steuerbehörden geschuldete Digitalsteuer tatsächlich entrichtet wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der Steuerpflichtige in der Lage sein muss, nachzuweisen, dass nicht erklärte Online-Werbeinnahmen aus nicht zielgerichteter Werbung stammen.
- (3) *gestrichen*
- (4) Jeder Mitgliedstaat, in dem Digitalsteuer geschuldet wird, setzt die Zahlung der Digitalsteuer gegenüber dem betreffenden Steuerpflichtigen durch. Hierfür gelten die Vorschriften und Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats, einschließlich der Vorschriften und Verfahren bezüglich Geldbußen, Verzugszinsen und sonstiger Strafen bei verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung der Digitalsteuer sowie der Vorschriften und Verfahren bezüglich der Zwangsbeitreibung.
- (5) *gestrichen*

## Kapitel 4

### VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

#### *Artikel 19*

##### *Benennung der zuständigen Behörden*

Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständige Behörde, die in diesem Mitgliedstaat für alle Aspekte der in Kapitel 3 und in diesem Kapitel dargelegten Pflichten verantwortlich ist, und teilt der Kommission die Bezeichnung und die E-Mail-Adresse dieser Behörde mit. Die Bezeichnungen und E-Mail-Adressen der zuständigen Behörden werden von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

#### *Artikel 20*

##### *Informationsaustausch*

Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats teilt der zuständigen Behörde aller anderen Mitgliedstaaten, in denen der Steuerpflichtige der Digitalsteuer unterliegt, innerhalb von 30 Tagen jegliche Änderung der gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 2 erklärten Erträge aufgrund von Steuerprüfungen und Kontrollmaßnahmen mit. Die Informationen, die im Rahmen dieser Richtlinie in irgendeiner Form zwischen Mitgliedstaaten übermittelt werden, unterliegen der Geheimhaltungspflicht und genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für Informationen dieser Art gewährt. Diese Informationen dürfen zur Anwendung und Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten über die in Artikel 2 der Richtlinie 2011/16/EU genannten Steuern verwendet werden.



## *Artikel 21*

### *Mittel des Informationsaustauschs*

- (1) Die gemäß diesem Kapitel weiterzuleitenden Informationen und Unterlagen werden mittels des CNN-Netzes elektronisch übermittelt.
- (2) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die technischen Einzelheiten für die Übermittlung solcher Informationen und Unterlagen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

## **Kapitel 5**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## *Artikel 24*

### *Ausschussverfahren*

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

## *Artikel 25*

### *Umsetzung*

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 31. Dezember 2021 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2022 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.
- (3) Die Kommission erstellt bis zum 31. Dezember 2020 einen Bericht über die Fortschritte bei den auf OECD-Ebene vereinbarten Überarbeitungen der internationalen Standards der Unternehmensbesteuerung zur Bewältigung der sich aus der Digitalisierung ergebenden Herausforderungen, dem sie gegebenenfalls einen Vorschlag zur Aufschiebung der Anwendung dieser Richtlinie oder zur Aufhebung dieser Richtlinie beifügt.
- (4) Diese Richtlinie gilt bis zum Anwendungsbeginn der auf OECD-Ebene vereinbarten Überarbeitungen der internationalen Standards der Unternehmensbesteuerung zur Bewältigung der sich aus der Digitalisierung ergebenden Herausforderungen, längstens aber bis zum 31. Dezember [X].

#### *Artikel 26*

#### *Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 27*  
*Adressaten*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---